

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ritorial-Regimenter nur aus 3 Bataillonen, während die aktiven Regimenter 4 Bataillone und 2 Depot-Kompagnien haben.

Sämmtliche Ernennungen der höheren Offiziere sind bereits erfolgt, und einer Einberufung der gesammten Territorial-Armee steht nichts mehr im Wege. Dieselbe sollte schon in diesem Monate (im Januar) stattfinden, ist aber in Berücksichtigung der Wahlen zur National-Versammlung auf den Monat März verschoben. Dann wird ein allgemeiner Appell der Territorial-Armee, d. h. eine Verificirung des Effektivstandes, stattfinden; die Regiments-Kommandeure, Bataillons-Kommandanten und Kompagnie-Chefs werden ihre sämmtlichen Mannschaften sehen und die spezielle Einteilung in die taktischen Einheiten (bis zur Korporalschaft hinab) vornehmen.

Diese Arbeit wird sich ohne viel Reibung ausführen lassen; denn sie existirt schon auf dem Papiere in den Bureaux de recrutement.

Nur dürfte hier, wie überall, die Besetzung der Unteroffiziersstellen mit tüchtigen Individuen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen; ob die herrschende Meinung, daß die aus der aktiven Armee austretenden Unteroffiziere zahlreich genug seien, um für die Territorial-Kompagnien relativ sehr solide Kadres bilden zu können, die richtige sei, lassen wir dahingestellt sein. Möge man sich nicht täuschen! Ein gutes Unteroffizierskorps ist eine der Hauptstützen der aktiven Armee; wie viel mehr ist es erforderlich für die Territorial-Armee, deren Elemente nicht den inneren Zusammenhang der ersteren besitzen.

Als ein fernerer Uebelstand wird der große Effektivstand der Territorial-Bataillone bezeichnet, und man begreift nicht, warum die Territorial-Regimenter nicht ganz gleich denen der aktiven Armee organisiert sind. Hierbei dürfte die Beschaffung der Kadres, die schon an sich schwierig genug war, wohl nicht ohne Einfluß gewesen sein. — Kann man, wie behauptet wird, nicht alle Mannschaften eines Regiments in die 3 Bataillone einstellen, so bleibt ein Theil als Ersatzmannschaft vorläufig zurück, und es dünkt uns immerhin besser, drei mit Offizieren und Unteroffizieren gut fundirte Bataillone zu formiren, als 4, deren Kadres nicht die gleiche Solidität besitzen und Lücken enthalten.

Im Monat April wird also Frankreich eine vollständig organisirte Territorial-Armee besitzen. Aehnlich wie Deutschland in Landwehrdistrikte getheilt ist, hat man in Frankreich centres de recrutement et de mobilisation für die 144 Territorial-Regimenter geschaffen.

Der große Kurfürst. Ein geschichtlicher Versuch zur Gedächtnißfeier des Tages von Fehrbellin von Kaehler, Major im großen Generalstab. Mit einer Karte. Berlin, 1875. F. Schneider u. Comp.

Der „geschichtliche Versuch“, oder besser gesagt die meisterhafte und brillante Monographie des

großen Kurfürsten des Herrn Verfassers wendet sich speziell an die „Reiterleute.“ Ist auch jener brandenburgisch-preußische Gedektag, der 18. Juni 1675, an welchem der große Kurfürst mit seinen Reitern an einem nebelgrauen Morgen auf märkischem Boden bei Fehrbellin den Sieg erfocht, in seinen Folgen von tiefgreifender Bedeutung für ganz Deutschland geworden, und hat er dadurch einen weltgeschichtlichen Werth erhalten, so ist er aber auch speziell ein Reiter tag, und zwar einer der schönsten, von dem die Geschichte berichtet. Die Kavallerie ist in letzter Zeit überall in den Vordergrund getreten und sie wird es demnächst noch mehr thun. Hat der Verfasser daher nicht vollkommen Recht, wenn er meint, „daß wir Reiterleute so viel Veranlassung haben, uns mit der glänzenden und ruhmvollen Vergangenheit unserer Waffe eingehender zu beschäftigen, aus dieser Vergangenheit die Kunst wieder zu lernen, ebenso glänzend und ruhmvoll zu reiten und zu fechten wie damals“, und ist die Bescheidenheit des preussischen Verfassers nicht anzuerkennen, wenn er Angesichts der jüngsten Leistungen deutscher Reiterei hinzufügt, „eine Kunst, in deren Vollbesitz wir, bei an sich tüchtigen Leistungen, doch noch nicht ganz wieder gelangt sein dürften.“

Der Herr Verfasser hat einen so interessanten Beitrag zur Kriegsgeschichte jener Zeit geliefert und die Darstellung ist so anregend und lebendig geschrieben, daß man das Buch nicht ohne große Befriedigung aus der Hand legen wird. Einen großen Werth erlangt die Monographie durch die vollständige Quellen-Angabe aller meisterhaften Einzel- und Gesamtbilder jener großen Zeit, aus denen der Verfasser zu schöpfen vermochte. Sein Quellenstudium ist zu bewundern.

Die Kaehler'sche Monographie des großen Kurfürsten wird aber nicht allein von dem Kavalleristen oder vom Militär überhaupt, sondern von jedem Gebildeten und selbst von der reiferen Jugend mit dem größten Interesse gelesen werden. Wir empfehlen es daher bei seinem billigen Preise Offiziers-Bibliotheken und Privaten gelegentlichst.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

8. Der Oberpferdarzt.

§. 39. Der Oberpferdarzt hat die Leitung des gesammten Militärveterinärwesens im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand der Veterinär-offiziere und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht der Veterinärabtheilung.

§. 40. Dem Oberpferdarzt kommen insbesondere zu:

1) Die Entwerfung und Ausarbeitung allgemeiner Verordnungen und Reglements, das Militärveterinärwesen betreffend.

2) Die Anordnung der Rekrutierung der Veterinäroffiziere und die Ueberwachung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung derselben, ebenso die Rekrutierung der Hufschmiede.

3) Die Sorge für den Unterricht der Veterinäre und die Vorschläge für das Instruktionspersonal. Er entwirft die Unterrichtspläne, organisiert die Unterrichtskurse und überwacht und inspeziert dieselben.

4) Die Ueberwachung der für die Ausbildung der Hufschmiede zu errichtenden Lehrschmiede, sowie die Organisation, die Ueberwachung und die Inspektion der Unterrichtskurse für die Hufschmiede.

5) Die Vorschläge für Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der Veterinäroffiziere, für die Zuteilung des Veterinärpersonals zu den Truppenkorps, zu den Pferdedepots und den Pferdekuranstalten, sowie die Führung der Korpskontrolle über sämtliche Veterinäroffiziere.

6) Die Leitung des Veterinärdienstes in sämtlichen Militärschulen und bei Truppenübungen.

7) Die Ueberwachung der Gesundheitspflege der Kavalleriepferde, der Remontendepots und der Pferderegianstalt.

8) Die Errichtung und Ueberwachung der Pferdekuranstalten.

9) Die Aufstellung der Zahlungsbelege für Entschädigung umgestandener, verkaufter, übernommener oder abgeschlagter Dienstpferde, sowie die Prüfung und das Visum aller auf den Veterinärdienst sich beziehenden Rechnungen.

10) Die Mitberathung und Mitwirkung bei der Beschaffung der Kavallerie- und anderer Militärdienstpferde.

11) Die Ueberwachung der Pferdeuntersuchungen bei einer Visitestellung.

12) Die Leitung und Ueberwachung der Ein- und Abschätzungen der Militärdienstpferde.

13) Die Erledigung von Reklamationen für Pferdeentschädigungen, sowie die Entscheidung betreffend Uebernahme, Tödtung und Verkauf von Dienstpferden.

14) Die Anordnung von Maßregeln beim Auftreten von Thierseuchen und von Schutzmaßregeln zur Verhütung solcher.

15) Die Anordnung und Ueberwachung der Inspektion des Schlachtwiehes und der Fleischschau bei Naturalverpflegung der Truppen.

16) Die Organisation und Ueberwachung des Unterrichtes über Exterieur und Hygiene der Pferde in den Militärschulen.

17) Die Inspektion des Veterinärsanitätsmaterials.

§. 41. Dem Oberpferdarzt wird das erforderliche Hilfspersonal beigegeben. Er ist berechtigt, Veterinäroffiziere auf sein Bureau einzuberufen und denselben dienstliche Arbeiten zu übertragen.

§. 42. Im aktiven Dienst überwacht und leitet der Oberpferdarzt den gesammten Veterinärsanitätsdienst der mobilen Armee. Der Oberbefehlshaber kann für diesen Dienst auch einen andern höhern Veterinäroffizier berufen. In diesem Falle besorgt der Oberpferdarzt den unter dem Militärdepartement verbleibenden Theil des Veterinärdienstes. Wird der ständige Oberpferdarzt zur Armee berufen, so wird sein Stellvertreter dem Militärdepartement beigegeben.

§. 43. Unter dem Oberpferdarzt steht im Friedensverhältniß für jeden Divisionskreis ein Divisionspferdarzt mit einem Adjutanten als Stellvertreter und Gehilfe. Derselbe erhält vom Oberpferdarzt die auf den Veterinärdienst und die Pferdestellung bezüglichen Weisungen und Aufträge. Im Feldverhältniß rückt der Divisionspferdarzt mit der Division in's Feld und es steht derselbe in technischer Beziehung unter dem Oberpferdarzt der Armee und in dienstlichen Beziehung unter dem Kommandanten der Division.

§. 44. Die Divisionspferdärzte werden vom Bundesrath ernannt auf den Vorschlag des Oberpferdarztes.

§. 45. Die besondern Einrichtungen des Divisionspferdarztes sind im Frieden folgende:

Er überwacht die Gesundheitsverhältnisse der Militärpferde, den Veterinärdienst und den Unterricht über Exterieur und Hygiene, sowie den Hufschlag in den Militärkursen seines Kreises.

Er organisiert die Pferdekuranstalten nach Maßgabe der Aufträge des Oberpferdarztes und überwacht dieselben.

Er revisirt die Ein- und Abschätzungen der Dienstpferde; er überwacht die Funktionen der Expertenkommissionen für Pferdeabschätzungen und macht dem Oberpferdarzt Vorschläge für deren Ernennung, resp. deren Bestätigung.

Bei einer Visitestellung der Pferde leitet er die Untersuchung der letztern.

Er wirkt bei der Rekrutierung der Veterinäre und der Hufschmiede mit.

Er führt die Korpskontrolle über sämtliche Veterinäroffiziere seines Kreises und sorgt dafür, daß dieselben die vorgeschriebenen Unterrichtskurse in richtiger Reihenfolge durchmachen.

Bei Thierseuchen trifft er die nothwendigen Anordnungen und erstattet dem Oberpferdarzt Bericht.

Er vollzieht die Aufträge des Oberpferdarztes betreffend Fleischschau und Vieh-Inspektionen.

§. 46. Im aktiven Dienst leiten die Divisionspferdärzte den gesammten Veterinärdienst ihrer betreffenden Division.

§. 47. Unter dem Oberpferdarzt stehen die erforderlichen Veterinärinstruktoren, von denen Einer als dessen Stellvertreter bezeichnet wird.

9. Der Oberkriegskommissär.

§. 48. Der Oberkriegskommissär steht in Friedenszeiten an der Spitze des Kriegskommissariats; bei einer Aufstellung des Armeestabes steht an der Spitze des Kriegskommissariates der Armee der Feldkriegskommissär.

§. 49. Das Kriegskommissariat umfaßt diejenige Abtheilung der gesammten Armeeverwaltung, welche für die Verpflegung, Besoldung, Bekleidung und Unterkunft der Truppen, sowie für das gesammte militärische Rechnungswesen in Friedens- und Kriegeszeiten zu sorgen hat.

a) Friedensverhältniß.

§. 50. Der Oberkriegskommissär steht unmittelbar unter dem eidg. Militärdepartement; er wird in gleicher Weise wie die übrigen Beamten des Bundes vom Bundesrath gewählt und bezieht die Besoldung nach dem Besoldungsgeetze.

§. 51. Der Oberkriegskommissär überwacht die Anordnungen, welche seine Organe für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der für den Instruktionsdienst einberufenen Truppen treffen.

Er übt die Kontrolle über die von den Kantonen zu beschaffende Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Er besorgt diejenigen Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung, welche der Bund für seine eigene Rechnung macht.

Er hat das gesammte militärische Rechnungswesen unter sich. Er entwirft demgemäß den jährlichen Voranschlag der gesammten Militärverwaltung; er besorgt Alles, was auf die Militäreinkommen, incl. Militärsteuer, und die Militärausgaben Bezug hat; er läßt die Schul- und Kurdsrechnungen revisiren und stellt die Jahresrechnung der Militärverwaltung auf.

Das Oberkriegskommissariat hat alle in seinen Verwaltungszweig einschlagenden Vorbereitungen für eine allfällige Armeeaufstellung zu treffen und zu diesem Zwecke die von der Generalstab-Abtheilung (Stabsbureau) aufgestellten kriegsvorbereitenden Arbeiten, welche die Genehmigung des Departements erhalten haben, seinen eigenen Arbeiten zu Grunde zu legen.

Zum Behufe solcher Arbeiten wird das Oberkriegskommissariat sich stetsfort die nöthigen Angaben über die sämtlichen Hilfsmittel des Landes verschaffen.

Bei einer Armeeaufstellung hat der Oberkriegskommissär oder dessen Stellvertreter die in seinen Geschäftskreis fallende Administration desjenigen Landesgebietes unter sich, das nicht von der aktiven Armee besetzt ist, sowie derjenigen Anstalten, welche nicht dem Oberbefehlshaber direkt unterstellt sind, wie die Rekrutendepots, die stehenden Spitäler, die Reservemagazine u. s. w.

Der Oberkriegskommissär sorgt in Kriegeszeiten nach den Weisungen des Militärdepartements für den Nachschub aller der Armee nothwendigen Bedürfnisse.

§. 52. Zur Ausführung aller dieser Obliegenheiten stehen unter dem Oberkriegskommissär.

I. Die Divisionskriegskommissäre.

II. Folgende Beamte:

1. Der Chef des Korrespondenzbureau.

2. Der Chef für das Rechnungswesen, beziehungsweise des Revisionsbureau.

3. Ein Kontrolleur über den Bestand des Kriegsmaterials.

4. Ein Buchhalter.

5. Ein Registrator.

6. Die Kreiskriegskommissäre.

Außerdem wird dem Oberkriegskommissär das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

Einer der beiden unter Ziff. 1 und 2 genannten Chefs wird vom Bundesrath als Stellvertreter des Oberkriegskommissärs bezeichnet.

§. 53. Das Kassawesen besorgt die eidg. Staatskasse.

§. 54. Die Divisionkriegskommissäre werden auf den doppelten Vorschlag des Oberkriegskommissärs und der betreffenden Divisionskommandanten durch den Bundesrath ernannt (Art. 62 der M. V.).

§. 55. Die besondern Verrichtungen des Divisionkriegskommissärs sind im Frieden folgende:

1. Er macht dem Oberkriegskommissär die nöthigen Angaben über die Hilfsmittel seines Divisionkreises.

2. Er macht dem Oberkriegskommissär Vorschläge über die vorbereitenden, zur Sicherstellung der Verpflegung der Truppen nöthigen Maßregeln.

3. Er bereitet diejenigen Arbeiten vor, welche auf die Unter- kunft der Truppen Bezug haben.

4. Er übt, soweit der Oberkriegskommissär dies nicht selbst besorgt, die Aufsicht über die in seinem Divisionkreise vorhandenen der Eidgenossenschaft angehörenden Militäranstalten und des dahierigen Materials.

5. Er begutachtet die bezüglichen Mietheverträge, welche dem Oberkriegskommissär zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Der Divisionkriegskommissär besorgt die Rekrutirung der Verwaltungstruppen seines Kreises und wacht über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes derselben, sowie darüber, daß das rekrutirte Personal die vorgeschriebenen Unterrichtskurse durch- mache.

7. Er führt die Korpskontrolle über sämtliches im Divisionkreise wohnhafte Verwaltungspersonal und läßt sich viertel- jährlich durch die Kreiscommandanten die im Bestande der Ver- waltungstruppen vorgekommenen Mutationen mittheilen, von denen er jeweilen dem Chef der Verwaltungskompanie Kennt- niß zu geben hat. Ueberdies hat er alle Mutationen über den Bestand der Verwaltungsbeamten seines Divisionkreises jeweilen dem Oberkriegskommissär mitzutheilen.

8. Er überwacht die Geschäftsführung des Kreiskriegskom- missärs.

Der Divisionkriegskommissär kann die unter Ziff. 3, 4 und 5 näher bezeichneten Verrichtungen dem Kreiskriegskommissär übertragen und sich seiner Mitwirkung bei den übrigen Obliegen- heiten bedienen.

§. 56. Der Abtheilungschef für das Rechnungswesen besorgt die Vorarbeiten für den jährlichen Voranschlag, revidirt mit den ihm zugetheilten Revisoren die eingehenden Rechnungen in Frie- dens- und Kriegszeiten und überwacht die Aufstellung der Jah- resrechnung durch den Buchhalter.

Sämmtliche Rechnungen unterliegen noch der Oberrevision durch das Finanzdepartement.

§. 57. Der Kontrolleur über den Bestand des Kriegsmate- rials stellt, gestützt auf die Mittheilungen, welche dem Ober- kriegskommissariat von den Verwaltern des Kriegsmaterials ein- gehen, den Solletat des sämmtlichen eidg. Kriegsmaterials auf.

Er überzeugt sich in den eidg. Zeughäusern durch persönliche Inspektion und unangemeldet von dem Vorhandensein des Ma- terials in quantitativer Beziehung.

Er stellt Rechnung über Aktiven und Passiven der Kriegs- materialverwaltung und führt genaue Kontrolle über die Baar- ausstände, über den jeweiligen Stand der bewilligten Kredite, über die Betriebsergebnisse der Werkstätten in finanzieller Be- ziehung und über den Munitionsvverbrauch, alles basirt auf die von den Verwaltern des Kriegsmaterials einzugebenden Rapporte, sowie der Rapporte der Waffenchefs über den Munitionsvverbrauch.

Er stellt, basirt auf die Vorlage der beiden Chefs der Kriegs- materialverwaltung, das jährliche Budget dieser Abtheilung auf.

§. 58. Diejenigen Geschäfte, welche weder dem Divisions- kriegskommissär, noch einem der beiden Bureauchefs des Ober- kriegskommissariats speziell zugewiesen sind, wie das Militär- steuerwesen, die Entrichtung der Militärpensionen u., weist der Oberkriegskommissär einem seiner Beamten zur Behandlung zu. Dergleichen wird er die Verwaltung der Druckschriften einem seiner Angestellten übertragen.

§. 59. Für jeden Divisionskreis wird ein Kreiskriegskom- missär mit mindestens Hauptmannsgrad aufgestellt, und vom Bundesrath gewählt.

Unter der Oberaufsicht des Divisionkriegskommissärs hat der Kreiskriegskommissär zu besorgen:

1. Alles, was den Haushalt der im Divisionkreise zu Unter- richtszwecken besammelten Truppen betrifft.

2. Alles, was auf Verpflegung, Befoldung und Unterkunft der im Instruktionsdienst (Rekrutenschulen, Offizierbildungsschulen) befindlichen Truppen Bezug hat.

3. Die Ausschreibungen der Lieferungen und den Abschluß der bezüglichen Verträge, unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberkriegskommissärs.

4. Das Administrative für die Pferdebestellung seines Kreises.

5. Die Erteilung der Landentschädigungen nach Maßgabe des Abschnittes XI dieses Reglementes.

6. Der Kreiskriegskommissär überwacht die von den Kantonen zu machenden Anschaffungen von Bekleidungs- und Ausrüstungs- gegenständen und ermittelt die diesfalls vom Bunde zu leistenden Entschädigungen (Bundesverfassung Art. 30; Militärorganisation Art. 146—149).

7. Er ist die militärische Zahlstelle im Divisionkreise; er macht den Rechnungsführern von Kursen die nöthigen Vorschüsse und nimmt die Saldo ab; er administriert die im Divisionskreis stehenden Rekrutenschulen und Offizierbildungsschulen, soweit dies nicht ein vom Oberkriegskommissär speziell hierfür komman- dirter Verwaltungsoffizier besorgt, und revidirt alle Schul- und Kursrechnungen.

8. Er kann zum Unterricht im Verwaltungsfach verwendet werden.

9. Im Kriegsfalle administriert der Kreiskriegskommissär die in seinem Kreise liegenden Reserveanstalten und besorgt nach Anleitung des Oberkriegskommissärs den Nachschub der Verpfle- gungs- und Montirungsbedürfnisse für die im Felde stehende Armeeabtheilung.

Dem Kreiskriegskommissär wird die nöthige Bureauaushilfe bewilligt. Sein Amtssitz wird vom Bundesrath bestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

„Dufour-Stiftung.“

Eingegangen laut letzter Anzeige in Nr. 45	2202 Fr. 40
1. Dezember. Ord.-Ueberschuß der Infanterie- Rekrutenschule Nr. 23 Basel durch Herrn Quartierm. Steber	78 „ 60
16. Januar. Beitrag der Arg. Milit. Gesell- schaft durch Herrn Quartierm. U. Geiger	402 „ 90
22. Januar. Beitrag einer Sammlung unter den Offizieren von Altorf, Andermatt u. Flüelen, veranstaltet durch die Urner Offiziers-Gesellschaft	129 „ —
23. Januar. Ord.-Ueberschuß der I. Lehrers- Rekrutenschule Basel durch Herrn Quartierm. Studer	25 „ 55
27. Januar. Beitrag der Offiziers-Gesellschaft von Baselland durch Herrn Quartierm. Gerster	165 „ 50
	3003 Fr. 95

Weinfelden, den 1. Februar 1876.

Hermann Stähelin, Stabs-Oberleutnant.

Bundesstadt. Zum Oberinstruktor der Kavallerie ist Herr Major Oskar Bellweger von Hauptweil ernannt worden, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant der Kavallerie.